

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Deutschen Hotellerie- und Gastronomieverbandes
e. V.
(DEHOGA Bundesverband)

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung
einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung
von Steuerhinterziehung und
zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts
im Zusammenhang mit der Kassenpflicht-
Ausnahmeverordnung (KassenPflAusnV)**

Berlin, 13. August 2026

Der DEHOGA Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I.

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer **Kassenpflicht**, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts soll eine Registrierkassenpflicht für alle Steuerpflichtigen mit einem Gesamtumsatz i. S. § 19 Absatz 2 Satz 1 UStG von über 100.000 Euro ab 1. Januar 2027 eingeführt werden. Diese Steuerpflichtigen müssen dann ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne der Abgabenordnung verwenden.

Ausnahmen von der Kassenpflicht sieht der Gesetzentwurf nur in § 146b (neue Fassung) AO in den engen Grenzen des § 148 AO nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Des Weiteren wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Kassenpflicht zu bestimmen.

Zudem soll der Papierbeleg durch eine **Belegbereitstellungspflicht in digitaler Form** zum 1. Januar 2028 ersetzt werden.

Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf weitere **Sanktionsmöglichkeiten** und Maßnahmen zur **Stärkung der Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden eingeführt, um Steuerhinterziehung effektiver bekämpfen zu können.

II.

Der DEHOGA Bundesverband nimmt zum Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts** wie folgt Stellung:

1. Zur Einführung einer Kassenpflicht für alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften mit jährlichen Gesamteinnahmen von über 100.000 Euro:

Mit dem Gesetz wird eine nahezu ausnahmslose Registrierkassenpflicht für Steuerpflichtige im Gastgewerbe (Gewerbetreibende) ab einem jährlichen Gesamtumsatz i.S. § 19 Absatz 2 Satz 1 UStG von mehr als 100.000 Euro eingeführt.

Die auch derzeit bestehende Regelung, dass die (zuständige) Finanzbehörde gemäß § 148 AO nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung von der Kassenpflicht bestimmen kann, wird beibehalten. Gleichwohl diese, gemäß AEAO zu § 148, sich nur auf steuerrechtliche Buchführungs-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten erstrecken und eine dauerhafte Befreiung von diesen Pflichten nicht zulässig ist. Persönliche Gründe, wie Alter und Krankheit des Steuerpflichtigen, rechtfertigen regelmäßig keine Erleichterungen (BFH-Urteil vom 14.7.1954, II 63/53 U, BStBl III S. 253). Eine Bewilligung soll nur ausgesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige sie beantragt.

DEHOGA-Bewertung:

Der DEHOGA bekennt sich klar zu **Steuerehrlichkeit** und **Steuergerechtigkeit**. Vor diesem Hintergrund wird die geplante Einführung einer Registrierkassenpflicht grundsätzlich nachvollzogen.

Weitestgehend **sachgerecht** ist, dass die Pflicht erst ab einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro greifen soll und eine Übergangsfrist vorgesehen ist. Damit werden insbesondere sehr kleine Betriebe von der neuen Verpflichtung ausgenommen.

Entscheidend ist die **Berücksichtigung von Leistungen außerhalb der Betriebsstätte** (§ 2 Absatz 3 KassenPflAusnV).

Der DEHOGA Bundesverband fordert:

Für die zahlreichen Verkaufssituationen im Gastgewerbe müssen **klare und praxistaugliche Ausnahmeregelungen** von der Registrierkassenpflicht geschaffen werden. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen nicht nur in der Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung, sondern auch **im Gesetz konkretisiert** werden.

2. Zu Ausnahmen von der Kassenpflicht:

Der Referentenentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Kassenpflicht zu bestimmen.

DEHOGA-Bewertung:

Es gibt vielfältige Fallkonstellationen, für die praktikable Lösungen gefunden werden müssen.

Dies betrifft insbesondere folgende Sachverhalte:

Veranstaltungen an anderen Orten

Gastgewerbliche Leistungen werden häufig auch außerhalb der Betriebsstätte erbracht, beispielsweise auf Messen, aber auch im Freien, beispielsweise auf Festivals. Dort müssen teilweise mehrere tausend Gäste innerhalb sehr kurzer Zeit mit Speisen und Getränken versorgt werden. Insbesondere in Pausen oder anderen kurzen Verkaufszeitfenstern kommt es zu einer stark geballten Nachfrage.

Bei Großveranstaltungen gibt es teilweise erheblich mehr als zehn Stationen, bei denen die Speisen und Getränke ausgegeben und entsprechend abgerechnet werden. Dies kann über offene Ladenkassen unproblematisch abgebildet werden. Der Einsatz von Registrierkassen an jeder einzelnen Station würde die Abläufe erheblich verlangsamen und behindern.

Hinzu kommt, dass bei derartigen Großveranstaltungen in nicht unerheblichem Umfang Aushilfskräfte beschäftigt werden, die im Umgang mit Registrierkassen kaum Erfahrung haben.

Die Anschaffungskosten für die erhebliche Anzahl an Registrierkassen wären unverhältnismäßig, insbesondere dann, wenn diese Veranstaltungen von einem gastgewerblichen Unternehmen eben nur gelegentlich realisiert werden.

Straßenfeste, Wochen- und Weihnachtsmärkte

Auch auf Straßenfesten, Wochen- und Weihnachtsmärkten, auf denen Gastronomen Speisen und Getränke verkaufen, wäre der Einsatz von Registrierkassen mit einem enormen Aufwand verbunden, wäre nicht selten eine Überforderung und unverhältnismäßig. Auch auf diesen Festen und Märkten kommt es zu geballter Nachfrage bei kurzen Verkaufszeitfenstern. Der Platz in solchen Verkaufsständen ist zudem sehr begrenzt, was die Aufstellung einer Registrierkasse in Einzelfällen unmöglich macht.

Der DEHOGA Bundesverband fordert:

Die als „Diskussionsentwurf“ vorliegende „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO (KassenPflAusnV)“ wie auch das Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht **müssen** nach Auffassung des DEHOGA für diese **genannten Sachverhalte Ausnahmen normieren**.

Die Ausnahmeregelungen müssen **zwingend zeitgleich** mit der Registrierkassenpflicht in Kraft treten – am 1. Januar 2027 und nicht erst zum 1. Januar 2028. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum eine **zentrale Rechtsverordnung** zu einem Gesetz ein Jahr später in Kraft treten soll.

Die Betriebe brauchen vom ersten Tag der Kassenpflicht an **Rechtssicherheit** über geltende Ausnahmen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung ein entscheidendes Instrument für die **Akzeptanz** des Gesetzes ist.

3. Zur Einzelaufzeichnungspflicht:

Der Referentenentwurf sieht grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht vor.

DEHOGA-Bewertung:

Der DEHOGA unterstützt eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Erfassung der Einnahmen.

Bei bestimmten Veranstaltungen mit vielen Geschäftsvorgängen in kürzester Zeit stößt die Einzelaufzeichnung allerdings an praktische Grenzen. Auch das nachträgliche Erfassen eines jeden einzelnen außerhalb der Betriebsstätte verkauften Artikels (jedes Glas Wein, jedes Bier oder jeder Speise bei einem Straßenfest) ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Der DEHOGA Bundesverband fordert:

Die Anforderungen an die Aufzeichnung müssen unter den besonderen Bedingungen des Gastgewerbes praktikabel sein – insbesondere auch mit Blick auf den Zeitpunkt der Erfassung.

Auch eine summarische Erfassung aller Umsätze im elektronischen Aufzeichnungssystem sollte zulässig sein.

4. Zur Mitteilungspflicht bei Ausnahmen von der Kassenpflicht:

Der Diskussionsentwurf zur KassenPflAusnV sieht in § 5 eine Mitteilungspflicht für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Kassenpflicht bereits vor der Inanspruchnahme vor.

DEHOGA-Bewertung:

Eine Mitteilung für jede einzelne Veranstaltung bereits vor der Inanspruchnahme der Ausnahme ist nicht praxistauglich. Gastgewerbliche Unternehmen, die regelmäßig auf Veranstaltungen, Festen oder Märkten tätig sind, müssten fortlaufend entsprechende Meldungen abgeben. Dies würde zu erheblichem zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen.

Der DEHOGA Bundesverband fordert:

Ausnahmen von der Kassenpflicht müssen **einfach** und **unbürokratisch** sein. Die Mitteilungspflicht soll erst nach der jeweiligen Veranstaltung greifen. Es ist nur sinnvoll, wenn die Mitteilungspflicht innerhalb eines **angemessenen Zeitraums – und ggf. auch gebündelt –** erfüllt werden kann.

5. Zur Einführung einer Belegbereitstellungspflicht statt Belegausgabepflicht:

Neu eingeführt werden soll eine digitale Belegbereitstellungspflicht ab dem 1. Januar 2028, die die Belegausgabepflicht in Papierform ersetzt. Der zivilrechtliche Anspruch auf Ausstellung einer schriftlichen Quittung nach § 368 BGB bleibt davon unberührt.

DEHOGA-Bewertung:

Die Abschaffung des verpflichtenden Papierbeleges ist zu begrüßen.

Der DEHOGA Bundesverband fordert:

Im Zusammenhang mit der Ausgabe digitaler Belege wäre es konsequent, den Wechsel von der Belegausgabepflicht zur Belegbereitstellungspflicht **deutlich früher** und nicht erst zum 1. Januar 2028 **einzuführen** oder zumindest einen früheren Wechsel hin zur Belegbereitstellungspflicht **zu legitimieren**, so dass Betriebe bereits vorher einen Wechsel vornehmen können.

6. Zur Mitteilungsfrist der Überschreitung der Umsatzgrenze:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass beim erstmaligen Überschreiten der vorbezeichneten Umsatzgrenze von 100.000 Euro die Kassenpflicht ab dem 1. April des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzgrenze überschritten wurde, greift. Der Steuerpflichtige hat dies innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

DEHOGA-Bewertung:

In der Praxis setzt diese Regelung voraus, dass der Jahresabschluss des Vorjahres bereits vorliegt. Gerade bei Unternehmen dieser Größenordnung wird dieser regelmäßig vom Steuerberater erstellt und dürfte zu diesem Zeitpunkt vielfach noch nicht fertiggestellt sein.

Auch mit Blick auf einen angemessenen Zeitraum für die Anschaffung und Inbetriebnahme einer neuen Kasse ist der Zeitpunkt nicht realisierbar.

Der DEHOGA Bundesverband fordert:

Die Betriebe brauchen **ausreichend Vorlauf**, um die Überschreitung der Umsatzgrenze verlässlich festzustellen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. Die Registrierkassenpflicht sollte erst zum **1. Januar des zweiten Jahres** nach Überschreiten der Umsatzgrenze greifen.

DEHOGA Bundesverband

Berlin, 13. August 2026